



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. Mai 2015

Nr. 2015-315 R-362-30 Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zu Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 128 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) reichten Paul Jans, Erstfeld, als Erst- und Céline Huber, Altdorf, als Zweitunterzeichnende am 19. November 2014 eine Interpellation ein. Darin stellen sie dem Regierungsrat fünf Fragen, die sich mit den Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri befassen.

II. Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkungen

Gemäss Artikel 26 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) sind Fruchtfolgeflächen (FFF) Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete; sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Die FFF sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen. Der Bund hat im Sachplan Fruchtfolgeflächen für die einzelnen Kantone den Mindestumfang der FFF festgelegt. Der durch den Kanton Uri zu sichernde Mindestumfang an FFF beträgt 260 Hektaren.

Nach Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 30 RPV stellen die Kantone mit der kantonalen Richtplanung die FFF fest und sorgen dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden. Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF

dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Mit dem vom Landrat am 4. April 2012 genehmigten kantonalen Richtplan wurden die FFF des Kantons Uri behördenverbindlich räumlich ausgewiesen und festgelegt (kantonaler Richtplan, 6.2 Landwirtschaft).

Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.

Zu den konkreten Fragen

1. Wie gross ist die effektive Fruchtfolgefläche im Kanton Uri?

Im Kanton Uri sind zurzeit FFF im Umfang von 262 Hektaren ausgeschieden.

2. Gibt es ein minimales Geodatenmodell, um diese Flächen zu erfassen?

Die FFF sind als Geobasisdaten Bestandteil des Geoinformationssystems Uri (GIS Uri). Sie sind zusammen mit den Nutzungsplänen auf www.geo.ur.ch öffentlich einsehbar.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat aufgrund der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) ein minimales Geodatenmodell für "Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF" erstellt. Das minimale Geodatenmodell liegt im Entwurf vor und befindet sich bei den Kantonen und interessierten Kreisen zurzeit in der Vernehmlassung. Nach der Verbindlicherklärung des minimalen Geodatenmodells durch den Bund werden im Rahmen des Vollzugs des Geoinformationsrechts die bestehenden Daten im GIS Uri an die Bundesvorgaben angepasst werden.

3. Wie gross ist die Kulturland- und Fruchtfolgefläche, welche als Folge von NEAT, SVZ, SABA, Gewässerrevitalisierungsmassnahmen, etc. in den letzten Jahren der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wurde?

Einen allgemeinen Überblick über die Veränderung der Art der Bodennutzung ergibt sich aus der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS). Die entsprechenden Erhebungen werden alle zwölf Jahre durchgeführt und entstehen aus der flächendeckenden Auswertung von Luftbildern. Dementsprechend haben die Landwirtschaftsflächen (Obst-, Reb- und Gartenbauflächen, Ackerland, Naturwiesen, Heimweiden, ohne Alpwirtschaftsflächen) im Kanton Uri zwischen 1992/1997 und 2004/2009 um 121 Hektaren abgenommen. Im gleichen Zeitraum haben die Siedlungsflächen um 198 Hektaren zugenommen (BFS, NOAS04, Ausgabe vom 4. Dezember 2014).

Die Arealstatistik zeigt den effektiven Kulturlandverlust durch Überbauung und Veränderung der Bodennutzung auf. Für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr gesichert sind die Böden bereits mit der Einzonung der entsprechenden Flächen in eine Bauzone. So sind im Kanton Uri seit dem Jahr 2000 knapp 89 Hektaren Kulturland von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone eingezont worden. Diese Flächen sind noch nicht vollständig überbaut und werden heute noch teilweise landwirtschaftlich genutzt. Daneben wurden in der gleichen Zeit für die NEAT rund 22 Hektaren, für das Schwerverkehrszentrum Ripshausen (SVZ) rund acht Hektaren und für die Strassenabwasser-Behandlungsanlagen (SABA) gut zehn Hektaren Kulturland beansprucht. Kulturlandverluste für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (z. B. Hoferweiterungen, Erschliessungen) und standortgebundene Vorhaben (z. B. Hochwasserschutzmassnahmen, Trinkwasserfassungen) können nicht direkt beziffert werden, sie sind aber in der Arealstatistik des BFS mitberücksichtigt.

Im Talboden des Urner Reusstals wurden in den letzten 15 Jahren zahlreiche Gewässer revitalisiert. Die Gewässerrevitalisierungen fanden grösstenteils im Bereich der bestehenden Gerinne und innerhalb von Naturschutzgebieten statt. Auf Teilabschnitten dieser Gewässerrevitalisierungen wurden auch Flächen an Kulturland beansprucht, um den Gewässern mehr Platz zu verschaffen oder um bestimmte Abschnitte auszdolen. Der Kulturlandverlust in der Talebene von Uri kann aufgrund aller bisherigen Revitalisierungen mit etwa einer Hektare beziffert werden. Im oberen Kantonsteil wurden in den letzten Jahren Revitalisierungen im Hinterfeldboden, Meiental (Gemeinde Wassen) und in der Aue Widen (Gemeinden Realp und Hospental) durchgeführt. Beim Hinterfeldboden handelt es sich um eine Alp. Die Weidefläche wurde durch die Revitalisierung nicht geschmälert. Bei der Aue Widen konnte für die Landverluste im Auengebiet grösstenteils Realersatz geschaffen werden.

Mit den erwähnten Kulturlandflächen, die der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wurden oder die für die Landwirtschaft nicht mehr gesichert sind, gingen auch FFF verloren. In Uri sind seit 1992 insgesamt rund 62 Hektaren FFF durch Infrastrukturprojekte, Erweiterungen der Siedlungsflächen und für landwirtschaftliche und standortgebundene Projekte dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen worden. Davon wurden für die grossen Infrastrukturprojekte seit 1992 rund 22 Hektaren FFF dauerhaft beansprucht (NEAT 18 Hektaren, SVZ vier Hektaren). Die für das SVZ beanspruchten Böden wurden allerdings teilweise für Bodenverbesserungsmassnahmen eingesetzt. Damit konnten wieder neue Böden mit FFF-Qualität aufgebaut werden. Für die SABAs im Unteren Reusstal wurde zwar ebenfalls Kulturland beansprucht, darunter waren allerdings keine FFF.

Bauzonenerweiterungen (Wohnzonen, Arbeitszonen) sind zu einem wesentlichen Teil

verantwortlich für die Beanspruchung von FFF im Unteren Reusstal. Seit 1992 sind 29 Hektaren FFF in Bauzonen eingezont worden. Weitere knapp zwölf Hektaren FFF gingen für landwirtschaftliche Hoferweiterungen und Erschliessungen, für Familiengärten (bestehende Anlagen, die nicht als FFF angerechnet werden können) und Hochwasserschutzmassnahmen verloren.

4. Sind ackerfähige Naturwiesen als FFF gesichert?

Ja, ackerfähige Naturwiesen sind als FFF gesichert. Die FFF beinhalten gemäss landwirtschaftlicher Eignungskarte von 1988 mässig gutes Ackerland und gutes bis sehr gutes Wiesland, das als Ackerland geeignet ist.

5. Besteht die Möglichkeit, FFF unter den Gemeinden auszugleichen und neue Gebiete wie z. B. Amsteg zu erschliessen?

Der kantonale Richtplan sieht vor, dass die FFF qualitativ und quantitativ erhalten werden. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Landrat grundsätzlich nicht mehr möglich. Um gewisse Entwicklungsspielräume zu wahren, sieht der Richtplan vor, dass innerhalb von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen FFF beansprucht werden können, wenn diese flächengleich kompensiert werden. Die Zielflächen für die Kompensation der FFF werden durch den Kanton bezeichnet, die Umsetzung erfolgt durch die Gemeinde zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern. Dieses Verfahren wurde, neben den bereits erwähnten Bodenaufwertungen mit dem Bau des SVZ, im Zusammenhang mit der Einzonung einer Gewerbefläche im ESP Erstfeld, bereits erfolgreich angewendet. Mit den Festlegungen des Richtplans können der Mindestumfang an FFF langfristig sichergestellt und gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten gewahrt werden.

Die heute bestehenden FFF stützen sich auf konkrete Bodenkartierungen ab. Im Zusammenhang mit der Totalrevision des kantonalen Richtplans wurden die Ausscheidung der FFF und die Massnahmen zum Erhalt der FFF erst vor kurzem überprüft und bestätigt. Grundsätzlich können neue Gebiete nur dann bei einer Neuausscheidung der FFF in Betracht gezogen werden, wenn sowohl die Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse, an die Beschaffenheit des Bodens oder an die Geländeform in diesen Gebieten erfüllt werden. Die angesprochenen Flächen in Amsteg können dafür allerdings nicht in Frage kommen, weil sie ausserhalb der möglichen Klimaeignungszonen liegen. Der Bund überprüft zudem zurzeit, ob der Sachplan FFF grundsätzlich überarbeitet und angepasst werden soll. Eine umfassende Neuausscheidung ist auch deshalb aus heutiger Sicht nicht sinnvoll.

III. Ausblick

Aufgrund des geltenden Richtplans ist die Neueinzonung von FFF für Siedlungszwecke heute nicht mehr möglich. Ein verstärkter Schutz des Kulturlands wird sich auch aus der Umsetzung der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) ergeben. Diese wird die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, in die bestehenden Siedlungsflächen und unüberbauten Bauzonen verstärken. Die dafür notwendige Richtplananpassung und Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ist zurzeit in Erarbeitung.

Die Beanspruchung von FFF für Bauzonenerweiterungen ist heute nur noch in ESPs, die durch den kantonalen Richtplan bezeichnet werden, und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung möglich. Dazu muss die entsprechende Bauzonenerweiterung dem kantonalen Richtplan und dem Raumplanungsrecht entsprechen, für die Erweiterung muss ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete müssen flächengleich kompensiert werden. Geeignete Zielflächen für die Kompensation der FFF mittels Bodenverbesserungsmassnahmen von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden werden durch den Kanton bezeichnet.

Auf den bezeichneten Zielflächen können mittels Bodenverbesserungsmassnahmen neue Böden mit FFF-Qualität im Rahmen einer Kompensation aufgebaut werden. Erfahrungen durch bereits erfolgte Vorhaben wie der Realisierung des SVZ und der erwähnten Einzonung in Erstfeld waren sehr positiv. Es hat sich gezeigt, dass bei einer sorgsamten Ausführung und einer angepassten Folgebewirtschaftung Böden mit FFF-Qualität neu geschaffen werden können (sogenannte Aufwertungsflächen). Diese Flächen werden, zusammen mit den Zielflächen und den bereits ausgeschiedenen FFF, in einem Inventar durch den Kanton erfasst. Nach erfolgreichem Abschluss der Folgebewirtschaftung können die Flächen im Rahmen einer Richtplananpassung als FFF definitiv festgestellt werden.

Mit den laufenden und zukünftigen Rekultivierungsarbeiten der NEAT-Baustelle besteht die Möglichkeit, dass zusätzliches Kulturland geschaffen werden kann, das den Kriterien für FFF entspricht. Damit besteht die Chance, in einem gewissen Umfang zusätzliche FFF zu schaffen und gleichzeitig die Abgrenzung der FFF innerhalb dieses klar begrenzten Perimeters (NEAT-Baustelle) zu überprüfen. Die entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans kann jedoch erst im Anschluss an die Rekultivierungsarbeiten erfolgen (zirka 2018 bis 2020).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.